B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 63 b der Stadt Marl für den Bereich Friedhof Hochstraße

Endstandsfassung vom 06.08.2004

In diese Begründung sind alle vom Rat der Stadt Marl am 20.07.2004 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet.

I N H A L T

I. Planungsanlass / Planungsziel

II. Das Plangebiet
1. Städtebauliche Situation
2. Verkehrserschließung

III. Bestehende Planungen / planungsrechtliche Situation
1. Landesentwicklungsplanung
2. Gebietsentwicklungsplanung
3. Stadtentwicklungsplanung
4. Flächennutzungsplanung
5. Planungsrechtliche Situation

IV. Erläuterungen und Begründungen zum Planinhalt

V. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

VI. Bodenrelevante Aussage
1. Allgemeines
2. Bodenverhältnisse
3. Altlasten
4. Bergbau - Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
5. Denkmalschutz
6. Vorhandene Leitungen/Abstimmung mit den Versorgungsträgern
7. Lärmschutz

VII. Kosten

I. Planungsanlass, Planungsziel

Friedhofsplanung gehört zu den raumbeanspruchenden Fachplanungen innerhalb der städtebaulichen Planung. Ihre Absichten sind daher nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Flächennutzungsplan nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.
Aus der Erstellung einer Situationsanalyse der Marler Friedhöfe wird die Notwendigkeit deutlich, die Bereitstellung weiterer Friedhofsflächen innerhalb der Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern und die Flächenvorsorge sowie planerische Maßnahmen auf eine Friedhofsgesamtkonzeption abzustellen. Grundlage für die Friedhofsvorsorge ist die Friedhofsflächenberechnung vom 07.November 1995 einschließlich der Fortschreibung vom 03.Mai 2000.
Für den Friedhof Hochstraße besteht hiernach eine Erweiterungsmöglichkeit von ca. 10.500 qm.
Mit dem Bebauungsplan Nr. 63 b sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand des Friedhofes an der Hochstraße, insbesondere für die beabsichtigte Friedhofserweiterung geschaffen werden.

II. Das Plangebiet

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,4 ha liegt im Süden der Stadt Marl im südlichen Randbereich des Ortsteiles Alt-Marl, unmittelbar südlich der Hochstraße (B 225) und nördlich des Volksparks. Nach Süden grenzen unmittelbar ein Wohngebiet und Sportanlagen an.
Die nördliche, ca. 5 ha große Teilfläche des Plangebietes wird derzeit vom Friedhof an der Hochstraße eingenommen. In dessen westlichen Bereich, verkehrsmäßig erschlossen von der Vikariestraße, liegen die Friedhofsgebäude mit Aussegnungs- und Feierhalle, Leichenzellentrakt, Betriebs- und Wirtschaftsgebäude sowie Hof- und Lagerflächen und Pkw-Stellplätze.
Die rd. 1,05 ha große Erweiterungsfläche des Friedhofes Hochstraße schließt unmittelbar an den vorhandenen Friedhof an und erstreckt sich bis an die im Einschnitt verlaufende Bahnstrecke.

2. Verkehrserschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Friedhofes an der Hochstraße erfolgt über die Vikariestraße als Hauptzufahrt zu den zentralen Friedhofseinrichtungen: Leichenzellentrakt, Aussegnungshalle, Betriebsgebäude, Materiallagerplatz und Stellplätze für Besucher und Dienstfahrzeuge.
Die fußläufige Haupterschließung des Friedhofes wird von der Hochstraße (Haltestelle „Friedhof Alt-Marl" der Vestischen Straßenbahn AG bzw. von den Besucherstellplätzen südlich des Hauses Hochstraße Nr. 34 durch die dort vorhandene, Grünanlage geführt. Bei einer Bebauung des östlich an das Menuhin-Haus angrenzenden Grundstücks ist diese Fußwegbeziehung neu zu organisieren.
Nebeneingänge zum Friedhof befinden sich in der Dammstraße (südlich Haus Nr. 52) und an der Hochstraße im Bereich der Brücke über die S 9.

III. Bestehende Planungen /planungsrechtliche Situation

1. Landesentwicklungsplan

Nach dem seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NW), der den bisherigen LEP I/II in sich vereinigt, wird die Stadt Marl in ihrer siedlungsräumlichen Grundstruktur der Ballungsrandzone zugeordnet.
Innerhalb der zentralörtlichen Gliederung des Landes ist Marl als Entwicklungsschwerpunkt - Mittelzentrum mit 50.000 - 100.000 Einwohnern - im Mittelbereich ausgewiesen.

2. Gebietsentwicklungsplanung

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, ist das Plangebiet als Erholungsbereich und Bereich zum Schutz der Gewässer dargestellt.

3. Stadtentwicklungsplanung

Rechnerische Grundlage für die Friedhofsflächenvorsorge ist die Friedhofsflächenbedarfsberechnung in der Fassung vom 07. November 1995 einschließlich der Fortschreibung vom 03. Mai 2000. Sie umfasst den Flächenbestand und den Flächenbedarf der insgesamt 10 Friedhöfe in Marl, die sich auf 8 Standorte verteilen. Entsprechend dieser Berechnung ergibt sich für den Friedhof Hochstraße ein zusätzlicher Erweiterungsbedarf von ca. 25.260 qm. Für Erweiterungszwecke steht zur Zeit eine Fläche von ca. 10.500 qm zur Verfügung.

4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marl stellt den bestehenden Bereich des Friedhofes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof` dar. Die Erweiterungsfläche, die als Fläche für Bahnanlagen dargestellt war ist im Rahmen des Bauleitplanverfahren durch ein erforderliches Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ geändert worden.

5. Planungsrechtliche Situation

Entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof' und der durchgeführten Flächennutzungsplanänderung für den Erweiterungsbereich von „Fläche für Bahnanlagen" in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof` wird der Bebauungsplan Nr. 63 b „Friedhof Hochstraße" aufgestellt.

IV. Erläuterungen und Begründungen zum Planinhalt

1. Festsetzungen

Die Friedhofsflächenbedarfsberechnung ist ein Beitrag zur Flächenvorsorge im Rahmen der Stadtplanung. Der Rat der Stadt Marl beschloss auf seiner Sitzung am 08.02.1996 diese Bedarfsberechnung in der Fassung vom 07.11.1995. Entsprechend dieser Berechnung und der Fortschreibung vom 03. Mai 2000 ergibt sich für den Friedhof Hochstraße ein zusätzlicher Bedarf von 25.260 qm.
Für die tatsächliche Erweiterung steht zur Zeit eine Fläche von ca. 10.500 qm zur Verfügung.
Die gesamte Friedhofsfläche - Bestand und Erweiterung - wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Für die vorhandene Friedhofskapelle im Bereich des Haupteingangs, die von der Vikariestraße erschlossen wird, ist eine überbaubare Fläche mit einer eingeschossigen Bebauung festgesetzt.
Die verkehrliche Anbindung des Friedhofes erfolgt über die Vikariestraße (Haupteingang) und die Dammstraße (Nebeneingang). Im nördlichen Eckbereich des Plangebietes ist der vorhandene Parkplatz an die B 225 angeschlossen. Eine weitere Anbindung an die Hochstraße (freie Strecke B 225) ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig. Der übrige Bereich entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes, parallel zur B 225 erhält die Festsetzung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt für den Kfz-Verkehr.
Im Bereich des Haupteingangs an der Vikariestraße, im Bereich des Nebeneingangs an der Dammstraße und im nördlichen Eckbereich des Plangebietes sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche ausreichend Flächen für Stellplätze für Friedhofsbesucher festgesetzt.
Entsprechend der Vorgaben der Bau0 NW § 51 10.2 ist 1. Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche nachzuweisen. Bei einer Gesamtgröße von ca. 74.500 qm sind demnach ca. 38 Stellplätze erforderlich. Neben den bereits vorhandenen 34 Stellplätze sollen im Bereich des Haupteingangs entsprechend den Forderungen der Bau0 NW weitere Stellplätze ausgebaut werden.

Für die auch heute schon bestehende Wegeverbindung zwischen den nördlich angrenzenden Stadtteilen und dem im Süden gelegenen Volkspark ist parallel zur Bahnlinie innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Fuß- und Radwegeverbindung nachrichtlich dargestellt.
Die im Osten parallel zur Bahnlinie verlaufende Gashochdruckleitung der Westfälischen Gasversorgung (WGS) ist mit einem Schutzstreifen von 4,0 m als unterirdische Versorgungsleitung festgesetzt.
Die sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergebenden Maßnahmen wurden mit entsprechenden Erhaltungs- und Pflanzgeboten im Erweiterungsbereich des Friedhofes festgesetzt.

V. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet seit dem 01.01.1998 im § 1 a BauGB eine neue rechtliche Grundlage. Dies bedeutet für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass innerhalb des Verfahrens die Eingriffsregelung anzuwenden ist und Entscheidungen über Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) zu treffen sind.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.
uf dieser Grundlage wurde in Bezug auf die beabsichtigte Erweiterung des Friedhofes eine Bilanzierung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erstellt - Anlage 2 der Begründung -.
Die aus der Bilanzierung resultierenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan als Textfestsetzungen formuliert und im Plan festgesetzt.
Diese Festsetzungen betreffen nur die Fläche der Friedhofserweiterung. Die vorhandene Friedhofsfiche ist von diesen Festsetzungen ausgenommen.
Hierbei handelt es sich im wesentlichen um den Erhalt von bestehenden Gehölzstreifen und vorhandenem Grasland. Des Weiteren ist eine ergänzende Pflanzung von Bäumen und das Anpflanzen eines freiwachsenden Gehölzstreifens vorgesehen.

Vl. Bodenrelevante Aussagen

1. Allgemeines

Bei Anlage und Erweiterung von Friedhöfen sind die geologischen und hydrologischen Gegebenheiten des infrage kommenden Geländes wesentliche Einflussgrößen mit Auswirkungen auf den Wiederbelegungsturnus und die zu benötigende Fläche.
Nach den Hygiene-Richtlinien muss die Beisetzung in einer vom Grundwasser unbeeinflussten Zersetzungszone erfolgen. Diese hat aus wasser- und luftdurchlässigem, feinkörnigem Bodenmaterial zu bestehen und darf durch eine Erdschicht von 0,90 m ab OK Sarg - aus gleichem Material - abgedeckt werden. Die Erdschicht unter der Zersetzungszone, d. h. unter der Grabsohle, muss in einer Dicke von mindestens 0,70 m dauernd frei von Grund- und Stauwasser sein und als Filterschicht die Eignung besitzen, Zersetzungsprodukte zurückzuhalten.

2. Bodenverhältnisse

Zur Bestimmung der Bodenverhältnisse wurde vom Geologischen Landesamt NRW sowohl der bestehende als auch der zur Erweiterung des Friedhofes erforderliche Bereich untersucht. Das Bodengutachten ist als Anlage 1 dem Bebauungsplan beigefügt.
Bei Vorlage eines ordnungsbehördlichen Antragsverfahrens beim Kreis zur Genehmigung der geplanten Friedhofserweiterungsfläche wird ein erneutes Bodengutachten zur Feststellung des Grundwasserpegels vorgelegt. Damit liegen ausreichende, beurteilungsfähige Aussagen hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes vor, die auch später in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

3. Altlasten
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten vorhanden.

4. Bergbau - Kennzeichnung gern. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
Unter dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Bergbau umgegangen.
Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsschäden (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden.

5. Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Bei ggf. vorhandenen Bodendenkmälern sind die §§ 15 und 16 DSchG NW zu beachten.

6. Vorhandene Leitungen /Abstimmung mit den Versorgungsträgern
Bei der im Osten parallel zur Bahnlinie verlaufenden Gashochdruckleitung der Westfälischen Gasversorgung (WGV) ist ein Schutzstreifen von 4,0 m (jeweils 2 m rechts und links der Leitung) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Größere Bodenauf- und -abträge (> 0,20 m) sind nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden.
Alle geplanten Maßnahmen, die bestehende und neu zu errichtende Leitungssysteme betreffen, sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.
Bauliche Anlagen oder Neuanpflanzungen von Bäumen in Bereich von Leitungssystemen bedürfen der Absprache und Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers.
Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes betroffene Versorgungsträger rechtzeitig zu beteiligen.

7. Lärmschutz
Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die Hochstraße, die S-Bahntrasse und die südlich des Friedhofs gelegenen beiden Sportplätze die dominierenden Schallquellen dar.
Durch den Sportlärm in der Nachbarschaft des Friedhofs sind keine Konflikte zu erwarten. Der Schienenverkehr verursacht insbesondere bei Vorbeifahrten von Güterzügen Schalldruckpegel, die eine Sprachverständlichkeit unterbinden. Diese Störungen treten jedoch nur ca. 1 mal je Stunde auf. Bei den ca. 2 mal je Stunde auftretenden S-Bahnvorbeifahrten wird die Sprachverständlichkeit eingeschränkt. Aufgrund dieser selten auftretenden Störungen wird auf die Empfehlung aktiver Schallschutzmaßnahmen verzichtet.
Auf dem Erweiterungsgelände für den Friedhof Hochstraße ist in einem ca. 95 m breiten Streifen parallel zur Hochstraße keine ausreichende Sprachverständlichkeit durch die Störungen durch den Straßenverkehr zu erwarten. Durch einen 2 m hohen Lärmschutzwall parallel zur Hochstraße auf dem geplanten Pflanzstreifen nördlich der Friedhofserweiterungsfläche werden die Immissionspegel im nördlichen Friedhofsbereich der Erweiterungsfläche um ca. 5 dB gesenkt. An den, dem Wall nächstgelegen Grabfeldern betragen die Vorbeifahrpegel bei Berücksichtigung des Lärmschutz ca. 57 dB(A). Bei Beurteilungspegel in dieser Höhe ist mit einer gerade ausreichenden Sprachverständlichkeit zu rechnen, die mit zunehmendem Abstand von der Straße verbessert wird. Für das Untersuchungsgebiet ist die Festlegung des Lärmschutzwalls aufgrund der ungenügenden Sprachverständlichkeit erforderlich. Statt eines Walls kann der aktive Schallschutz auch als Lärmschutzwand oder Steilwall ausgeführt werden.
Im Bebauungsplan ist die Lage des notwendigen Lärmschutzwalls bzw. er notwendigen Lärmschutzwand als Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) festgesetzt. Die erforderliche Höhe von 2,0 m der Lärmschutzanlage ist in einer Textfestsetzung festgesetzt.

VII. Kosten

Die Kosten für die Herrichtung der Erweiterungsfläche belaufen sich auf ca. 182.800,- €. Die Mittel sind in den Haushalt der Stadt Marl eingestellt.

Ergänzung zur erneuten verkürzten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 63 b in der Zeit vom 22.03.2004 bis 05.04.2004

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Marl im südlichen Randbereich des Ortsteiles Alt-Marl, unmittelbar südlich der Hochstraße (B 225) und nördlich des Volksparks. Die nördliche, ca. 5 ha große Teilfläche des Plangebietes wird derzeit vom Friedhof an der Hochstraße eingenommen. Die ca. 1,05 ha große Erweiterungsfläche des Friedhofes Hochstraße schließt unmittelbar an den vorhandenen Friedhof an und erstreckt sich bis an die im Einschnitt verlaufende Bahnstrecke.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist der Bebauungsplan wie folgt geändert worden:

1. Das Flurstück Nr. 175 südwestlich der B 225 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes heraus genommen. Hierbei handelt es sich um ein potentielles Baugrundstück, das z. B. im Rahmen des westlich angrenzenden Grundstückes, auf dem sich das Menuhin-Haus befindet, baulich genutzt werden könnte. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage des § 34 BauGB. Die Festsetzung „Stellplätze für Friedhofsbesucher“ sowie die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden den geänderten Gegebenheiten angepasst.

2. Südwestlich angrenzend an die B 225 im nordöstlichen Eckbereich des Plangebietes befindet sich derzeitig ein provisorisch hergerichteter Parkplatz, der ausschließlich von Friedhofsbesuchern genutzt wird und für die Erreichbarkeit der östlich gelegenen Grabfelder des Friedhofes von wesentlicher Bedeutung ist. Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass dieser Bereich als Fläche für Stellplätze für Friedhofsbesucher festgesetzt wird. Im Rahmen der Friedhofserweiterung wird der Parkplatz entsprechend den ausbautechnischen Anforderungen hergerichtet. Die Lage und Ausgestaltung der Zufahrt von der B 225 erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bochum.

Marl, 06.08.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent